



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 - Abt. für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

213/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: **14. Sep. 2011**

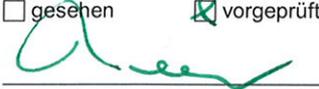
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	22.09.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2011	
3.				
4.				

Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
hier: Entwurf zur Neufassung der Satzung

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Basis dieser Neufassung durchzuführen.

Handwritten signature in blue ink

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

1. Veranlassung

Bislang wurde in der Straßenreinigungssatzung nicht zwischen der Sommerreinigung (mittels Großkehrmaschine) und dem Winterdienst (mittels Streu- und Räumfahrzeug) unterschieden, d.h. in Straßen, die mittels Großkehrmaschine gereinigt wurden, wurde auch der Winterdienst durchgeführt. Eine Differenzierung in Straßen, in denen ausschließlich Winterdienst durchgeführt wird, und Straßen, in denen sowohl Sommerreinigung als auch Winterdienst durchgeführt wird, ist auf Basis der bestehenden Straßenreinigungssatzung nicht möglich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Veranlassung der Neufassung der Satzung auch auf die Vorlagen 137/11: „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; hier: Darstellung des aktuellen Verfahrensstandes und der weiteren Vorgehensweise (Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 26.05.2011)“ und 171/11: „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; hier: Vorschlag zur Neufassung der Satzung (Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 07.07.2011)“ verwiesen.

2. Vergleich zur aktuellen Straßenreinigungssatzung

Die wesentliche Änderung in der neuen im Vergleich zur alten Straßenreinigungssatzung ist die Entkoppelung von Straßenreinigung und Winterdienst und damit verbunden die Einführung von insgesamt 5 Reinigungsklassen, auf die unter Punkt 3 genauer eingegangen wird.

Ansonsten ergeben sich aus der neuen Satzung nachfolgend aufgeführte Änderungen:

In der alten Satzung waren einige Elemente des öffentlichen Straßenraumes nicht genau definiert. Das wurde in der neuen Satzung ergänzt, so wurden beispielsweise auf der Fahrbahn markierte Radwege sowie Parkstreifen und Parkbuchten eindeutig der Fahrbahn zugeordnet.

Die Anliegerreinigung im Fahrbahnbereich wurde eindeutig geregelt und der auch heute schon gängigen Praxis angepasst. Zukünftig sind auf den Fahrbahnen lediglich die gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahnen (beides findet man fast ausschließlich in den Bereichen, in denen der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Stadt Eschweiler durchgeführt wird) sowie Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark frequentierten Straßenkreuzungen oder –einmündungen von Eis- und Schnee zu räumen. Dies bedeutet, dass der Anlieger die Fahrbahn außer in diesen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen nicht streuen bzw. von Schnee räumen muss.

Das in der alten Satzung vorhandene Verbot von Streusalz ist in der neuen Satzung aufgehoben. Hier wird lediglich empfohlen, abstumpfende Stoffe Streusalz vorzuziehen.

Die in der alten Satzung enthaltene Formulierung: „Die Geh- und Radwege sind in einer für die jeweilige Benutzung erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten“ führte in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen und Unklarheiten. Um einerseits den örtlichen Situationen (insbesondere nur geringe Gehwegbreiten) Rechnung zu tragen, andererseits Unsicherheiten möglichst auszuräumen, wird ein in der Regel einzuhaltendes Maß von 1,20 m als Anhaltspunkt für die Winterreinigung von Gehwegen normiert.

3. Erläuterungen zur Einordnung der Straßen in die verschiedenen Reinigungsklassen

Die Kriterien zur Einordnung einer Straße in eine Reinigungsklasse wurden bereits im letzten Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 07.07.2011 vorgestellt.

Grundsätzlich soll künftig zwischen 5 Reinigungsklassen unterschieden werden. Im Vergleich zu den in den bisherigen Vorlagen vorgestellten Satzungstexten sind somit zwei weitere Reinigungsklassen hinzugekommen. Diese ergeben sich durch die Aufteilung des Winterdienstes in zwei Dringlichkeitsstufen. Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind (siehe Punkt 3.1). Diese Einteilung der Straßen in Dringlichkeitsstufen für den Winterdienst wurde auch bislang vorgenommen, sie wurde jedoch nur intern zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt Eschweiler abgestimmt und nicht explizit in der Anlage zur Satzung dargestellt. Durch die Übernahme dieser Regelung in die Straßenreinigungssatzung wird eine größere Gerechtigkeit hergestellt, da die Gebühren für die Anlieger entsprechend den erbrachten Leistungen gestaffelt sind.

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Reinigung der ...		Streuen und Räumen der ...	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
	erfolgt durch ...		erfolgt durch ...	
Reinigungsklasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

3.1 Winterdienst

Eine Anlage mit der Einordnung der Straßen in die Reinigungsklassen wurde der Vorlage 171/11 beigefügt. Diese wurde nun fortgeschrieben; dabei wurden Anregungen und Wünsche aus den Fachabteilungen und der Politik abgewogen und ggf. berücksichtigt. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Differenzierung bei den Reinigungsklassen S 2 und S 3 vorgenommen. Dies ist - betrachtet man die Rahmenbedingungen des Winterdienstes - notwendig, denn im Gegensatz zur Sommerreinigung lässt sich der Winterdienst nicht in einem regelmäßigen Intervall (z.B. einmal wöchentlich) durchführen, er muss vielmehr kurzfristig und je nach Wetterlage, z. B. bei wiederholt im Tagesverlauf auftretenden Schneefällen sogar mehrmals täglich erfolgen. Dies erschwert die Disposition von erforderlichen Geräten und Personal.

Natürlich wäre es wünschenswert, dass alle Fahrbahnen z.B. bei auftretender Glätte mit der gleichen Priorität behandelt werden; in Anbetracht der zu streuenden Strecken ist eine solche Vorgehensweise jedoch nicht praktikabel, da sie zu unverhältnismäßig hohen Vorhaltekosten für Geräte und Personal führen würde.

Der Winterdienst findet i. d. R. zwischen 5.00 und 21.00 Uhr statt, d.h. die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 sollen vor dem einsetzenden morgendlichen Berufsverkehr geräumt und gestreut sein.

Der Anlage zur Satzung (Anlage 2) kann entnommen werden, dass z.B. die Aachener Straße (L 223) in die Dringlichkeitsstufe 1 eingeordnet wurde; es handelt sich also um eine Straße der Reinigungsklasse 3.1, d.h. es findet hier eine Sommerreinigung und ein vorrangiger Winterdienst statt.

Die Vennstraße wurde hingegen in die Reinigungsstufe 2.2 eingestuft, d.h. es findet keine Sommerreinigung seitens der Stadt statt, der Winterdienst wird dort angesichts der geringeren verkehrlichen Bedeutung nachrangig durchgeführt.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe des Winterdienstes sind also in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- Verkehrsbedeutung: Klassifizierte Straßen und städtische Hauptverkehrsstraßen müssen vorrangig geräumt werden. Sie finden sich demnach in Dringlichkeitsstufe 1 wieder (u. a. Aachener Straße, Indestraße, Bergrather Straße, Talsstraße, Langwahn, Röhthgener Straße, Stich), ebenso die Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern und Feuerwachen (Dechant-Deckers-Straße, Florianweg).
- Topographie/ÖPNV: Straßen mit starken Steigungen (u. a. Knippmühle, Hohe Straße) oder Straßen, die auf Zufahrtswegen zu P+R-Anlagen und ÖPNV-Verknüpfungspunkten liegen bzw. über die ÖPNV-Linien verlaufen, werden möglichst in Dringlichkeitsstufe 1 geräumt (u. a. Eisenbahnstraße, In den Benden).
- Öffentliche Einrichtungen: Straßen, über die öffentliche Einrichtungen wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime oder Feuerwehrgerätehäuser (freiwillige Feuerwehren) erschlossen werden, werden – sofern diese Einrichtungen nicht an Straßen liegen, auf die eines der o. g. Merkmale zutrifft – in Dringlichkeitsstufe 2 geräumt (u. a. Grünstraße, Erfstraße, Am Maxweiher, Fronhoven).
- Gewerbegebiete: Straßen in Gewerbegebieten werden in der Regel in der Dringlichkeitsstufe 2 geräumt (u. a. Industrie- und Gewerbepark Eschweiler, Gewerbegebiete „In der Krause“ oder „Königsbenden“).

Auf Grund der Größe der Räumfahrzeuge musste anschließend überprüft werden, ob ein Winterdienst in den jeweiligen Straßen überhaupt möglich ist. Einige Straßen mussten nach dieser Überprüfung wieder aus dem Winterdienst herausgenommen werden, da hier eine Reinigung technisch nicht möglich bzw. sinnvoll ist. (z. B. wegen fehlender Wendemöglichkeiten der nördliche Teil der Sternheimstraße zum Kindergarten oder die Straße „An der Fahrt“ zum Altenheim Regina). Auch wurden aus logistischen Gründen einige Straßen aus der Dringlichkeitsstufe 2 in die Dringlichkeitsstufe 1 geschoben (z. B. Gewerbegebiet Stich, hier ist es sinnvoll, zusammen mit der Straße „Stich“ den Winterdienst in der Dringlichkeitsstufe 1 durchzuführen, anstatt in Dringlichkeitsstufe 2 dort extra noch einmal hinfahren zu müssen).

3.2 Sommerreinigung

Im Gegensatz zum Winterdienst wurde der Leistungsumfang der Sommerreinigung reduziert. Hierbei wurden insbesondere die Straßen aus der städtischen Reinigung genommen, die aufgrund des Fahrbahnrandparkens nicht entlang der Rinnen, sondern nur in Fahrbahnmitte und somit nur unzureichend mittels Großkehrmaschine gereinigt werden konnten (u. A. Antoniusstraße, Kambachstraße, Kinzweilerstraße, Peter-Paul-Straße).

4. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

Bedingt durch die harten Winter der vergangenen Jahre würde auch bei Beibehaltung der jetzigen Satzung eine deutliche Erhöhung der Gebühren erfolgen müssen.

Aufgrund der geplanten Änderung der Straßenreinigungssatzung ergeben sich künftig mehrere Gebührensätze je nach der erbrachten Leistung. Die Reinigungsklasse S 1 bleibt nach wie vor beitragsfrei, hier werden seitens der Stadt keine Leistungen erbracht. Darüber hinaus ergeben sich die folgenden Reinigungsklassen mit jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen:

- Reinigungsklasse S 2.1: Hier wird nur der Winterdienst auf der Fahrbahn durchgeführt, die Straße ist in die Dringlichkeitsstufe 1 eingeordnet, daher findet der Winterdienst hier vorrangig statt.
- Reinigungsklasse S 2.2: Hier wird nur der Winterdienst auf der Fahrbahn durchgeführt, auf Grund der verminderten Verkehrsbedeutung ist die Straße in Dringlichkeitsstufe 2 eingeordnet, daher findet der Winterdienst hier nachrangig statt.
- Reinigungsklasse S 3.1: Hier erfolgen sowohl Winterdienst als auch Sommerreinigung der Fahrbahn; die Straße ist in die Dringlichkeitsstufe 1 eingeordnet, daher findet der Winterdienst hier vorrangig statt.
- Reinigungsklasse S 3.2: Hier erfolgen sowohl Winterdienst als auch die Sommerreinigung der Fahrbahn; auf Grund der verminderten Verkehrsbedeutung ist die Straße in Dringlichkeitsstufe 2 eingeordnet, daher findet der Winterdienst hier nachrangig statt.

Die für die Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst von den Wirtschaftsbetrieben Eschweiler liegen derzeit noch nicht allumfassend vor. Sobald diese ermittelt sind, werden sie unverzüglich in Form der für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr erforderlichen (Gebühren-) Kalkulation nachgereicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst im hier betrachteten gebührenrelevanten Bereich erfolgt keine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise. Die bei der Straßenreinigung und im Winterdienst veranschlagten Mehraufwendungen werden, soweit es sich um Kosten für die gebührenpflichtigen Leistungen handelt, durch entsprechend höhere Gebühreneinnahmen gedeckt. Die Mehraufwendungen, die auf die nicht gebührenrelevanten Leistungen entfallen, sind wie bisher durch allgemeine Mittel des Haushaltes zu tragen.

Anlagen:

- 1) Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 2) Anlage zur Satzung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege (nicht einer Fahrbahn folgender Gehweg)
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
 - in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) der Bereich zwischen Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne
- (4) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die Radwege, sofern sie nicht durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet sind
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkstreifen und Parkbuchten, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die auf der Fahrbahn durch Markierung gekennzeichneten Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längseigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander den Reinigungsumfang und teilen dies der Stadt mit. Dies gilt analog auch in kreisförmigen Wendeanlagen.
- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht analog zu Abs. 1 bis zur Gehwegmitte, ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für die jeweilige Nutzung erforderlichen Breite, in der Regel mindestens 1,20 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von abstumpfenden Stoffen zu bevorzugen ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten grundsätzlich nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) wenn durch abstumpfende Stoffe keine ausreichende Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark von Fußgängern frequentierten Straßenkreuzungen oder –einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandte Grundstücksseite (Frontlänge), die Reinigungsklasse (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Stadt erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit

der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird nach Straßenreinigung und Winterdienst unterschieden. Der Winterdienst wird in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt: Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt und gestreut bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind.

Bei den Rad- und Gehwegen sind die Reinigung und die Winterwartung generell den Anliegern übertragen.

Bezüglich der Fahrbahn wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zwischen den nachfolgend aufgeführten Reinigungsklassen unterschieden.

Reinigungsklasse S 1: Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anlieger.

Reinigungsklasse S 2.1: Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.

Reinigungsklasse S 2.2: Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Reinigungsklasse S 3.1: Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.

Reinigungsklasse S 3.2: Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1 _____ Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2 _____ Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1 _____ Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2 _____ Euro

- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
 - c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Eschweiler, den
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308-316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 298-298f	Röhe	S 1
Abt - Simons - Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	S 1
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St. Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St. Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 11-13	Stich	S 1
Amselweg		Bergrath	S 1
Am Stapel		Stadtmitte	S 1
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 1
An der Fauch		Hehrlath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58-86 und 37-63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.2
An Wardenslinde	zwischen Gartenstraße und Weisweilerstraße (östl. Richtung)	Ost / Dürwiß	S 1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern 10a bis 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehrlath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehrlath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße		Hehrlath	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht -Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	S 1
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße		Röthgen	S 3.1
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis Am Fresenberg	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	S 1
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drosselweg		Bergrath	S 1
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankensplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279 - 293	Ost	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 402 - 408	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 414 - 428	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstr.	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbingerstraße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	S 1
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis Langwahn	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich–Kästner–Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst – Abbe – Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Weg zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	S 1
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	S 1
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliedenweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz–Gessen–Straße		Weisweiler	S 1
Franz – Liszt –Straße		Stadtmitte	S 1
Franz – Rütth – Straße		Stadtmitte	S 1
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr–vom–Stein–Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich – Ebert –Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.2

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 25 c-d	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.2
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz - Briefs - Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße	von Dürener Straße bis Indestraße	Stadtmitte	S 3.2
Grabenstraße	von Indestraße bis Marienstraße	Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße Larenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Larenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße		Stadtmitte	S 1
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans - Leyers - Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	S 1
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße von	ab Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich - Heine - Straße		Dürwiß	S 2.2
Heinrich - Imig - Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	S 1
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	S 1
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.1
Hohe Straße		Nothberg	S 2.1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße		Weisweiler	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße von	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Stichstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	S 1
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P+R Parkplatz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P+R Parkplatz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef - Arzt - Straße		Bergrath	S 3.1
Josef - Nacken - Weg		Stadtmitte	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Str. bis Stresemannstr.	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe – Kollwitz –Straße		Dürwiß	S 1
Käthe – Kruse –Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße		Kinzweiler	S 2.2
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis Auf den Hufen	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl – Arnold –Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 1
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	Hauptfahrbahn Richtung Hohe Straße	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8-22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Weg zu den Häusern Nr. 4a - 8c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 und	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky –Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweiler Weg		Kinzweiler	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.2
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehrrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lindenallee	einschl. P+R Parkplatz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Str. bis Hans-Böckler-Str.	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz – Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstr.	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehrrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 58 - 70 und 81 - 87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46-54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Obere Mühle		Kinzweiler	S 1
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Zufahrt zu Haus 2	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 6	Hehlrath	S 1
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße		Stadtmitte	S 1
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35		S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.2
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.2
Pfarrer – Appelrath – Straße		Ost	S 1
Pfarrer – Einerhand -Straße		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk – Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns-Straße		Weisweiler	S 1
Pfarrer – Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings – Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 4d	Aue	S 1
Phönixstraße	Wege zu den Häusern Nr. 60 - 136	Aue	S 1
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße		Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	S 1
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	S 1
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.2
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	S 1
Rolf – Hackenbroich -Str.		Weisweiler	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Römerstraße	von Grünstr. bis Freiherr-vom-Stein-Str.	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	S 1
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	S 1
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Str. bis Eduard-Mörke-Str.	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26-46	Stich	S 3.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	S 1
Stoltenhoffmühle		Röhe	S 1
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.1
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauerstraße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	S 1
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villegeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	S 1
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Str.	Stadtmitte, Hehlrath,	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis Tannenbergstraße	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von Tannenbergstraße bis Auf der Heide	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	von Ernst-Abbe-Straße bis Zufahrt Ernst- Abbe-Straße 25 ("Innerer Kreis")	Weisweiler	S 1

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 bis Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von Stich bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.2
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68g	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	(Fußweg)	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-kategorie S1 zuzuordnen.